stadtwerke blaustein

Ihr aktueller Tarif Blausteiner Strom
(Grundversorgung) ab 1. Januar 2027

Tarifpreise für Kunden ohne Leistungsmessung
Rechtliche Grundlage und Bestandteil Ihrer Belieferung während der Grundversorgung sind die Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie deren „Ergänzende Bedingungen". Diese können Sie im Internet unter sw-blaustein.de nachlesen oder kostenlos bei uns anfordern.

1. Eintarifmessung

Jahresstromverbrauch kWh / Jahr		bis 100.000 kWh
Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)		
Arbeitspreis	**Cent / kWh**	**39,671**
Grundpreis	**Euro / Jahr**	**168,17**
Netto (inkl. Umlagen, Abgaben und Stromsteuer)		
Arbeitspreis	Cent / kWh	33,337
Grundpreis	Euro / Jahr	141,32

Im Nettopreis sind enthalten:	Netto	
Umlagen, Abgaben und Steuern		
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	1,320
KWKG-Umlage*	Cent / kWh	0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung	Cent / kWh	2,027
Offshore-Netzumlage*	Cent / kWh	1,143
Entgelte des Netzbetreibers**		
Arbeitspreis Netznutzung	Cent / kWh	8,290
Grundpreis Netznutzung	Euro / Jahr	116,80
Messstellenbetrieb	Euro / Jahr	11,50

Preisanteil der Stadtwerke Blaustein
(Beschaffung, Vertrieb, Marge):

Jahresstromverbrauch		bis 100.000 kWh
Nettopreis ohne Umlagen, Abgaben und Entgelte des Netzbetreibers		
Arbeitspreis	Cent / kWh	18,056
Grundpreis	Euro / Jahr	13,02

2. Zweitarifmessung mit Schwachlastregelung

Jahresstromverbrauch kWh / Jahr		bis 100.000 kWh
Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)		
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	**Cent / kWh**	**40,290**
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	**Cent / kWh**	**33,911**
Grundpreis	**Euro / Jahr**	**177,69**
Netto (inkl. Umlagen, Abgaben und Stromsteuer)		
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	33,857
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Cent / kWh	28,497
Grundpreis	Euro / Jahr	149,32

Im Nettopreis sind enthalten:	Netto	
Umlagen, Abgaben und Steuern		
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050
Konzessionsabgabe außerhalb der Niedertarifzeit	Cent / kWh	1,320
Konzessionsabgabe innerhalb der Niedertarifzeit	Cent / kWh	0,610
KWKG-Umlage*	Cent / kWh	0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung	Cent / kWh	2,027
Offshore-Netzumlage*	Cent / kWh	1,143
Entgelte des Netzbetreibers**		
Arbeitspreis Netznutzung	Cent / kWh	8,290
Grundpreis Netznutzung	Euro / Jahr	116,80
Messstellenbetrieb	Euro / Jahr	19,50

Preisanteil der Stadtwerke Blaustein
(Beschaffung, Vertrieb, Marge):

Jahresstromverbrauch		bis 100.000 kWh
Nettopreis ohne Umlagen, Abgaben und Entgelte des Netzbetreibers		
Arbeitspreis (HT)	Cent / kWh	18,576
Arbeitspreis (NT)	Cent / kWh	13,926
Grundpreis	Euro / Jahr	13,02

* Nach § 22 EnFG erhalten Privatkunden unter der Voraussetzung, dass die Wärmepumpe durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, eine Umlagenreduzierung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage auf Null. Die Reduzierung wird entsprechend auf Ihrer Jahresabrechnung berücksichtigt.
** Die Entgelte des Netzbetreibers beziehen sich auf beispielhafte Jahresstromverbräuche in Blaustein. Je nach Heizungsart, eingebauter Messung oder technischen Hintergründen können diese Preise variieren. Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems ist das Messentgelt zusätzlich zum Grundpreis zu tragen. Bei den Werten ab Januar 2027 handelt es sich um vorläufige Netzentgelte, diese können sich zum 1. Januar 2027 nochmals abändern.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Stand: November 2026 / PA

3. Messentgelt moderne Messeinrichtungen

Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung	Euro / Jahr **brutto** / netto
Moderne Messeinrichtung	**25,00** / 21,01

4. Messentgelt intelligentes Messsystem

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes sind die unten genannten Messentgelte zu tragen. Sofern Sie einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgeschlossen haben, erheben wir einen Grundpreis ohne Messentgelt. Die oben aufgeführten Grundpreise für konventionelle Zähler oder moderne Messeinrichtungen entfallen somit. Die Entgelte des Messstellenbetreibers sind unter ulm-netze.de aufgeführt.

Jahresstromverbrauch kWh/Jahr	Euro / Jahr **brutto** / netto
0 bis 6.000 kWh	**30,00** / 25,21
6.001 bis 10.000 kWh	**40,00** / 33,61
10.001 bis 20.000 kWh	**50,00** / 42,02
20.001 bis 50.000 kWh	**110,00** / 92,44
50.001 bis 100.000 kWh	**140,00** / 117,65

5. Information zur Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben für die Strombelieferung	Netto	
(a) Innerhalb der Niedertarifzeit		
	Cent / kWh	0,610
(b) Außerhalb der Niedertarifzeit		
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	Cent / kWh	1,320

6. Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Gerät	Euro / Jahr **brutto** / netto
Stromwandlersatz	**35,70** / 30,00

7. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Die Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten nicht im Rahmen der Grundversorgung. Um die Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, kann ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter swu.de. Die Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sind unter ulm-netze.de/steuerbare-verbrauchseinrichtungen aufgeführt.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher):
Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Blaustein GmbH, Postfach 3867, 89028 Ulm, Telefon: 07304 43696-85, Fax: 07304 43696-99, feedback@sw-blaustein.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Wasser- und Fernwärmeversorgung erfolgt nicht. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Hinweis zum Lieferantenwechsel:
In Deutschland besteht die Möglichkeit des kostenlosen Lieferantenwechsels. Wir ermöglichen einen solchen entsprechend den von der BNetzA festgelegten Prozessen und Fristen. Ein Lieferantenwechsel kann nur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfolgen.

Hinweis zur Haftung außerhalb von Versorgungsstörungen:
Bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung außerhalb von Versorgungsstörungen (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) haften wir für dadurch entstandene Schäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Stand: November 2026 / PA